

Satzung des Schulvereins der Freien Waldorfschule Kiel e.V.

§ 0 Begriffsbestimmungen

1. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Eltern im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, § 2, Absatz 5, erweitert auf den Bereich vorschulischer Erziehung und bei volljährigen Beschulden erweitert auf den Bereich der Vertragspartner in den Schulverträgen.
2. Mitarbeiter im Sinne dieser Satzung sind, soweit kein Zusatz verwendet wird, die Angestellten des Schulvereins der Freien Waldorfschule Kiel.
3. Kollegium ist im Sinne dieser Satzung die Gesamtheit der Lehrerinnen und Lehrer unserer Schule.
4. Pädagogisches Fachpersonal umschreibt im Sinne dieser Satzung die Gesamtheit des Kollegiums mit den Erzieherinnen und Erziehern aus den von dem Verein betriebenen Einrichtungen vorschulischer Erziehung.
5. Arbeitskreise im Sinne dieser Satzung sind Gruppen von Menschen, die für eine begrenzte Zeit eine begrenzte Aufgabe bearbeiten.
6. Delegationen sind Arbeitskreise, die auf Dauer eingerichtet sind.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Freien Waldorfschule Kiel e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft eines freien öffentlichen Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zur Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Freien Waldorfschule Kiel sowie Einrichtungen vorschulischer Erziehung (unter anderem Kindertageseinrichtungen).

§ 3 Gemeinnützige Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins ideell, tätig und/oder finanziell unterstützen will. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über das Gesuch entscheidet. Insbesondere sollten die Eltern der Schüler und Kinder sämtlicher vom Schulverein betriebenen Einrichtungen und das pädagogische Fachpersonal des Vereins Mitglieder desselben sein.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Beendigung des Schul-, Kindertageseinrichtungs- oder Arbeitsvertrages, es sei denn, es wird ein schriftlicher Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft gestellt;
 - durch Austritt mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats;
 - durch Ausschluss;
 - durch Tod.

3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins ausgesprochen werden, insbesondere auch dann, wenn keine Übereinstimmung in den pädagogischen Zielen zwischen dem Mitglied und dem pädagogischen Fachpersonal besteht und dadurch die Vertrauensbasis entfallen ist. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ein Gespräch unter Beteiligung eines Schlichtungsgremiums der Schule anzubieten. Der Beschluss über den Ausschluss muss durch die Schulführung und den Vorstand übereinstimmend erfolgen.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit wird bis auf zwei Ausnahmen durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Diese kann Beitragsordnungen erlassen. Erste Ausnahme: Für die von dem Verein betriebene Kindertageseinrichtung in Molfsee legt der Vorstand die Beiträge fest. Zweite Ausnahme: Für die von dem Verein betriebene Kindertageseinrichtung in Kiel gilt die städtische Gebührenordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (siehe § 7),
- der Vorstand (siehe § 8),
- die Schulführung (siehe § 9),
- das Forum (siehe § 10).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - wenn der Vorstand dies beschließt: Dazu ist er verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, insbesondere wenn dringliche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu unterbreiten sind oder
 - wenn die Einberufung von 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 10 Tagen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn das Schreiben unter Wahrung der Ladungsfrist zur Post gegeben wurde. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch in Textform (E-Mail oder per Fax) erfolgen, sollte sich das Mitglied zu dieser Einladungsform ausdrücklich bereit erklärt haben. Die Einladung ist dann auch ohne qualifizierte Unterschrift / Signatur gültig. Die Einladung erfolgt im Falle der E-Mail-Einladung an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail-Anschrift, im Falle der Fax-Einladung an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte Faxnummer. Die Ladung muss die Tagesordnung enthalten.

4. Die Mitgliederversammlung ist in geeigneter Weise mit einer Frist von mindestens einem Monat anzukündigen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen inklusive einer schriftlichen Begründung mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Spätere Initiativanträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind nicht zulässig.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ausgenommen sind die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung, bei welchen die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder voraussetzt.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist ausgeschlossen.

7a. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder; die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

7b. Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist den Mitgliedern über den Vorstand im Wortlaut in der Einladung bekannt zu geben.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden, einem Gericht

oder einem Verband zur Erlangung der Mitgliedschaft aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

8. Die Jahresrechnung liegt 10 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung, auf welcher diese beschlossen werden soll, für jedes Mitglied zur Einsicht im Schulbüro bereit.

9. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Entschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und von allen bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstand

1. In den Vorstand werden mindestens zwei Mitglieder der Elternschaft und mindestens zwei Mitglieder des Kollegiums gewählt. Die Zahlen der Vorstandsmitglieder aus der Elternschaft und aus dem Kollegium sollen sich entsprechen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Schulvereinsmitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahl eines Vorstandes aus der Elternschaft setzt voraus, dass sich der Elternkandidat im Forum vorgestellt hat und von dort der Mitgliederversammlung empfohlen wurde. Die Wahl eines Vorstandes aus dem Kollegium setzt voraus, dass der Lehrerkandidat sich im Kollegium vorgestellt hat und von der Schulführung der Mitgliederversammlung empfohlen wurde.

3. Die Wahl wird von einer Wahlkommission vorbereitet und geleitet. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlkommission regelt eine Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

4. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig (z.B. durch Rücktritt oder Abwahl) aus, so ist, soweit möglich, auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

5. Der Vorstand führt und vertritt den Verein in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen. Nach vorheriger Beratung mit der Schulführung kann er eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer anstellen.

Der Vorstand ist berechtigt, Leitungs- und Geschäftsführungsaufgaben an Vor-

standsmitglieder, die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer, an weitere Vereinsorgane sowie an Delegationen und Arbeitskreise zu delegieren. Er soll insbesondere die Führung des Schulbetriebs und die pädagogische Leitung auf die Schulführung übertragen.

Die Übertragung von Aufgaben entbindet den Vorstand nicht von der Verpflichtung zur angemessenen Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung. Der Vorstand muss sicherstellen, dass die Organe, Delegationen und Arbeitskreise einen ausreichenden Informationsaustausch untereinander pflegen. Der Vorstand ist berechtigt, die übertragene Aufgabe im Einzelfall oder insgesamt wieder zu übernehmen.

6. Die Zuständigkeit für die Aufstellung der Jahresrechnung, des Budgets und grundlegender Organisationsentscheidungen, Baubeschlüsse und die Einstellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers kann nicht delegiert werden.

7. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Abläufe der Vorstandssitzungen und die Beschlussfindung geregelt sind.

§ 9 Schulführung

Die Schulführung setzt sich aus Mitgliedern des Kollegiums und des pädagogischen Fachpersonals zusammen. Bei Bedarf können auch nicht pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzutreten.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Schulführung. Sie bzw. er berät die Schulführung und trägt dadurch innerhalb ihres bzw. seines Aufgabenfeldes zur Beschlussfassung bei.

Die Schulführung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie berät den Vorstand in pädagogischen und personellen Belangen. Vorstand und Schulführung stimmen sich nach Bedarf ab. Die Schulführung gibt dem Kollegium in regelmäßigen Abständen

Arbeitsberichte.

§ 10 Forum

1. Das Forum dient im Rahmen der schulischen Selbstverwaltung und der Gestaltung der Vereinsaktivitäten als zentrales Informations- und Austauschorgan innerhalb der Schule. Es soll jedem Mitglied des Schulvereins die aktive Teilhabe an der Gestaltung des Schullebens ermöglichen. Diese aktive Teilhabe wird erreicht durch:

- (1) Information und Transparenz: Im Forum berichten alle Delegationen und Organe der Schulsebstverwaltung über ihre Arbeit
 - (2) Austausch: Wer am Forum teilnimmt, kann Fragen stellen und seine Meinung äußern.
 - (3) Impulsgebung: Jedes Mitglied des Schulvereins kann im Forum wichtige Themen benennen und ihre Bearbeitung in den zuständigen Organen und Delegationen beantragen. Das Forum kann per Beschluss die Bearbeitung der Themen in den Organen und Delegationen veranlassen
2. Grundsätzliche Entscheidungen, insbesondere über die Organisation der Schule, die Änderung der Satzung, die Erhöhung der Beiträge und die Gestaltung des Unterrichts, sind im Forum zu beraten. Alle Organe, Delegationen, Arbeitskreise und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erteilen ihm die dazu erforderlichen Auskünfte.
3. Die Eltern jeder Klasse sollen in das Forum für jedes Schuljahr jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter entsenden. Versäumen Klassenelternschaften die Entsendung von Vertretern, wird dadurch die Beschlussfähigkeit des Forums nicht berührt. Daneben steht die Teilnahme am Forum allen Mitgliedern des Schulvereins offen. Die Leitung des Forums darf auch Gäste ohne Mitgliedschaft im Schulverein einladen.
4. Alle Organe (siehe § 6) und Delegationen (siehe § 11) innerhalb des Schulvereins entsenden mindestens je ein Mitglied zur regelmäßigen Sitzung des Forums, um über die Aktivitäten des Organs oder der Delegation zu berichten.
5. Das Forum arbeitet auf Basis einer von der Schulführung und des Vorstandes zu genehmigenden Delegationsbeschreibung und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Delegationen

Jedes Organ kann zu seinen Verantwortungsbereichen Delegationen schaffen oder bei mit anderen Organen geteilten Verantwortungsbereichen Mitglieder und

Kompetenzen zu Delegationen beisteuern. Jede Delegation muss über eine Delegationsbeschreibung verfügen, in der

- Ziel und Zweck,
- Mitgliederanzahl und Zusammensetzung sowie
- die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen und
- der Austausch mit den Organen und Delegationen

beschrieben sind. Bevor eine Delegation ihre Arbeit aufnehmen kann, bedarf ihre Delegationsbeschreibung der Beratung und Verabschiedung durch die delegationsgebenden Organe sowie der anschließenden Genehmigung durch den Vorstand. Ferner soll sie sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vergütung der Tätigkeiten in Vereinsämtern

Bei Bedarf können Tätigkeiten in Vereinsämtern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG angemessen vergütet werden. Dies gilt insbesondere für die gesamte Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds für den Verein. Mit dem Ausscheiden aus dem Amt endet zugleich das zugrundeliegende Dienstverhältnis. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand legt jeweils bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber ab.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Wagenburgstr. 6, 70184 Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Verein verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Kiel, den 10.07.2017